

Geschäftsordnung des

Landesbetriebes Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

1 Regelungsinhalt

Gemäß Ziffer 1.1.5.4 der VV zu § 106 LHO wird von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) als Aufsicht führende Behörde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Betriebsführung, das Verhältnis zwischen Betrieb und Aufsicht führender Behörde sowie zwischen Betrieb und Kuratorium.

2 Organisation

- 2.1 Das HIBB ist ein Landesbetrieb nach § 106 LHO. Die Wahl dieser Organisations- und Rechtsform für alle öffentlichen berufsbildenden Schulen erfolgte 2007 mit Gründung des HIBB (Drucksache 18/3780). Die Ziele dieser Organisationsform wurden u.a. in den Drucksachen 17/3488, 18/1042, 19/3570 und auch in 18/3780 dargelegt.
- 2.2 Das HIBB besteht aus einer Zentrale für Steuerung und Service und derzeit 44 berufsbildenden Schulen.
- 2.3 Sowohl die HIBB-Zentrale als auch die einzelnen berufsbildenden Schulen sind eigenständige Dienststellen im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes mit eigenem Personalrat.
- 2.4 Organe des HIBB sind die Geschäftsführung und das Kuratorium. Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen und der schulischen Gremien ergeben sich aus dem Hamburgischen Schulgesetz.

3 Ziele und Aufgaben

- 3.1 Das HIBB bildet den Rahmen für eine weiterführende Selbstständigkeit der einzelnen berufsbildenden Schulen.
- 3.2 Das HIBB erstellt seinen eigenen Wirtschaftsplan und verteilt die Einzelbudgets auf die berufsbildenden Schulen.
- 3.3 Das HIBB verfügt über eine eigene Personalverwaltung und bewirtschaftet seinen Stellenplan eigenständig.
- 3.4 Das HIBB führt zweimal jährlich die Personalorganisation für die berufsbildenden Schulen durch. Die Schülerlangfristprognose des HIBB ist Teil der offiziellen Schülerlangfristprognose der BSB.
- 3.5 Das HIBB unterstützt und berät die berufsbildenden Schulen, die SchülerInnen, die Eltern und die Lehrkräfte in grundsätzlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus

- nimmt es die Rechts- und Fachaufsicht über die Schulen und die Dienstaufsicht über die Schulleitungen wahr.
- 3.6 Das HIBB führt die Aufsicht über die berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.
 - 3.7 Die berufsbildenden Schulen werden über Ziel- und Leistungsvereinbarungen, kontinuierliche Qualitätsentwicklung, Controlling und Berichtswesen gesteuert.
 - 3.8 Das HIBB entscheidet über die Vorschläge an den Präses der BSB für die Bestellung zu Schulleitungen und sonstigen Leitungsmitgliedern.
 - 3.9 Die Berufliche Bildung und somit auch das HIBB unterliegen der ständigen Aufgabe der Qualitätsentwicklung.
 - 3.10 Das HIBB nimmt die vom Präses der BSB übertragenen ministeriellen Aufgaben wahr.
 - 3.11 Dem HIBB können Aufgaben der außerschulischen Bildung übertragen werden.

4 Aufsicht

- 4.1 Das HIBB ist als Landesbetrieb der Behördenleitung der BSB direkt unterstellt. Der Staatsrat der BSB ist der Dienstvorgesetzte der Geschäftsführung.
- 4.2 Die BSB entscheidet insbesondere über:
 - die Änderung der Geschäftsordnung,
 - das Zielbild,
 - das Unternehmenskonzept,
 - den Wirtschaftsplan-Entwurf.
- 4.3 Die BSB schließt mit dem HIBB periodisch Zielvereinbarungen zur Operationalisierung der im Zielbild festgelegten Globalsteuerungsziele ab. Bestandteile dieser Vereinbarungen sind Zeitziele und Berichtspflichten zum Umsetzungsstand.
- 4.4 Die BSB ist über den Verlauf des Wirtschaftsplans, die Umsetzung der Zielvereinbarungen sowie den Gang der Geschäfte und die Lage des Landesbetriebes zu unterrichten. Die Form der Berichterstattung ist mit ihr abzustimmen.
- 4.5 Die BSB ist für grundsätzliche und übergreifende Angelegenheiten zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Angelegenheiten, die eine Befassung der Deputation, der Bürgerschaft und des Senates sowie der diesen zugeordneten Assistenzeinheiten erfordern. Außerdem erbringt die BSB wichtige Intendanzleistungen für das HIBB in den Bereichen Rechtsberatung, Personalberichtswesen und IT-Angelegenheiten des Verwaltungsbereiches.

5 Geschäftsführung

- 5.1 Der Landesbetrieb wird von einer Geschäftsführung geleitet, die vom Präses der BSB im Einvernehmen mit dem Kuratorium bestellt wird. Gleichzeitig bestimmt

- die BSB eine Vertretung, die in Abwesenheit der Geschäftsführung die Geschäfte führt.
- 5.2 Der Geschäftsführung des HIBB obliegt die operative Verantwortung für den gesamten Landesbetrieb.
 - 5.3 Die Geschäftsführung vertritt das HIBB in rechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht entsprechende Intendanzleistungen durch die BSB erbracht werden. Die BSB ist von wichtigen Rechtsangelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Sie behält sich vor, die Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen. Der Umgang mit Angelegenheiten des Rechnungshofs ist in der Geschäftsordnungsbestimmung Nr. 5 der BSB geregelt.
 - 5.4 Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte / Vorgesetzter aller Beschäftigten des HIBB. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Beamtinnen und Beamten des HIBB.
 - 5.5 Die Geschäftsführung führt das HIBB unter eigener Ergebnisverantwortung (Produktgruppenverantwortliche/r für die Produktgruppe 241.05). Eingriffe in den Wirtschaftsplan des HIBB durch die BSB sind nur nach Absprache mit der Geschäftsführung vorzunehmen.
 - 5.6 Die Geschäftsführung besitzt die Befugnis, die Vertretungsbefugnis gemäß Abschnitt V Nr. 2 der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der FHH übertragen zu können.

6 Kuratorium

Das Kuratorium berät die Geschäftsführung des HIBB in sämtlichen Angelegenheiten der Beruflichen Bildung und fasst Beschlüsse in nachfolgenden Angelegenheiten:

- a) Berufsbildungspolitische Schwerpunktsetzungen im erweiterten Bereich der Berufsausbildung,
- b) Festlegung der curricularen Rahmenbedingungen im erweiterten Bereich der Berufsausbildung,
- c) Erstellung von Vorschlägen zur Verteilung des Globalhaushaltes auf die einzelnen Schulen,
- d) Unterbreitung von Vorschlägen zur Bestellung von Schulleitungen und
- e) Die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Beschlüsse zu den Nummern a) bis c) bilden die Grundlage einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Präses der BSB und dem HIBB.

Das Kuratorium des HIBB setzt sich nach §85c des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSchG) aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- eine vom Präses der BSB benannte Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vorsitzender,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der BSB, die von deren Präses benannt werden,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter von Kammern und Unternehmensverbänden, von denen zwei zuständige Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, vertreten müssen, die im Einvernehmen mit den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Unternehmensverbänden und Innungen benannt werden,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Gewerkschaften.

Darüber hinaus werden von der BSB zwei Schulleitungen berufsbildender Schulen als Mitglieder des Kuratoriums benannt, die beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

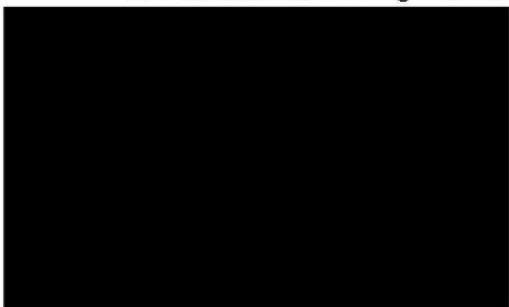
Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen bei Bedarf, zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und alle Mitglieder der staatlichen Seite an der Beschlussfassung mitwirken.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden (Doppelstimmrecht).

Weitere Regelungen sind in § 85c - § 85e HmbSchG getroffen.

7 **Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft.



13/31/15